

Sonstige informationspflichtige Anlagen (§ 2 Z 3, 5, 6 und 7 StIV) :

Öffentlichkeits-/Notfallinformation in Erfüllung der Störfallinformationsverordnung (StIV) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

ALLGEMEINE ANGABEN:

1. Name und Firma des Inhabers/der Inhaberin sowie vollständige Anschrift der betreffenden Anlage; Angabe der Internetadresse, wo diese Information ständig zugänglich ist
2. Beschreibung der Anlage und der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und der Tätigkeit, die am Standort ausgeführt wird

Art der Gefahr und deren Auswirkung bei einem schweren Unfall:

3. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen, insbesondere die Faktoren, die einen schweren Unfall herbeiführen können

Art der Warnung und Verhaltensanweisung an die möglicherweise betroffene Bevölkerung:

4. Angabe, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt wird (z. B. auch mit Piktogrammen)
5. Angabe des richtigen Verhaltens der betroffenen Bevölkerung (z. B. auch mit Piktogrammen) bei einem schweren Unfall

Kontakt für weitere Informationen:

6. Kontaktperson (Sicherheitsbeauftragte/r) des Betriebes für weitere Auskünfte

Anmerkung:

Die Information der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Anlagen eines Inhabers oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende, der Informationspflicht **unterliegende Anlagen mehrerer Inhaber umfassen**. Eine Zusammenarbeit der berührten Inhaber hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn zwischen benachbarten Anlagen aufgrund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren Unfällen besteht oder solche folgenschwerer sein können (**Domino-Effekte**). Dabei sind auch

im Auswirkungsbereich von unter die Informationspflicht fallenden Anlagen liegende und nicht von der Richtlinie 2012/18/EU erfasste Anlagen miteinzubeziehen.